Anzeige



Foto: ©gopixa/shutterstock.com

Sechs Prozent Steuerzinsen sind seit dem Jahr 2014 verfassungswidrig – eigentlich –

Die Richter am Bundesverfassungsgericht haben nach jahrelangem Streit entschieden, dass 6 Prozent Zinsen angesichts der andauernden Niedrigzinsphase nicht mehr zeitgemäß sind. Bereits in der Vergangenheit waren zahlreiche Finanzgerichte zu dem Entschluss gekommen, dass die aktuelle Regelung verfassungswidrig ist. Seitens der Bundesregierung wurde aber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abgewartet.



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH) – Master of Laws (LL.M.)
angestellt bei der Sozietät VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Das Urteil bringt jedoch nicht nur Vorteile für den Steuerzahler mit sich, denn die Verzinsung wirkt nicht nur zuungunsten (im Fall der Steuernachforderung) sondern auch grundsätzlich zugunsten (im Fall der Steuererstattung).

Die Zinsregelung betrifft die in § 233a Abs. 1 Satz 1 AO abschließend aufgezählten Steuerarten der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Die Steuerzinsen werden 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuer entstanden ist. Durch die Verzinsung sollen Liquiditätsverschiebungen ausgeglichen werden, sodass im Grundsatz alle Steuerzahler gleichmäßig belastet werden.

Wegen der unklaren Rechtslage hatten die Finanzämter die Steuerzinsen seit Mai 2019 aufgrund eines BMF-Schreibens vom 2.5.2019 (IV A 3 – S 0338/18/10002) nur vorläufig festgesetzt. Durch den Vorläufigkeitsvermerk erfolgt eine Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung von Amts wegen; ein Einspruch ist also insoweit nicht erforderlich.

Für die Verzinsungszeiträume von 2014 bis 2018 bleibt die Zinsregelung jedoch – trotz Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz – weiter in Kraft. Hier bestehe für den Gesetzgeber lt. Bundesverfassungsgericht keine Verpflichtung, rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen, da in diesem Zeitraum die Vollverzinsung noch keine evident überschießende Wirkung entfalte.

Auch für den Staat waren die verfassungswidrigen Steuerzinsen ein gutes Geschäft. In den Jahren 2010 bis 2018 überstiegen die Einnahmen aus Nachzahlungszinsen regelmäßig die Ausgaben für Erstattungszinsen. Teilweise machte die Differenz mehr als eine Milliarde Euro aus. Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage hervorgeht, zahlte der Staat nur 2019 rund 550 Millionen Euro mehr aus als er eingenommen hatte.

Der Gesetzgeber ist nun in der Pflicht, bis zum 31. 7.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019 erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide erfasst. Die Höhe eines verfassungsgemäßen Zinssatzes hat das Bundesverfassungsgericht indes nicht festgelegt. Der Bund der Steuerzahler setzt sich derzeit für einen flexiblen Zinssatz ein, der sich an dem aktuellen Zinsniveau zu Beginn eines Kalenderjahres orientiert.

